

ANLAGE NR. 3.15
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE
VOGELSCHUTZGEBIET "AUENWALD PLÖTZKAU" (EU-CODE: DE 4236-401,
LANDESCODE: SPA0017)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Salzlandkreis in den Gemarkungen Beesenlaublingen, Gröna und Plötzkau.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 389 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den Auwald Plötzkau entlang der Saale zwischen Gröna, Kustrena und Plötzkau. Im Nordosten wird das Gebiet vom Westufer der Saale bis zur Kleinen Aue begrenzt. Im Südosten verläuft die Grenze entlang des Deichs östlich der Saale bis zu einer kleinen Straße im Pfuhschen Busch, die Burg Pfuhe miteinschließend und bis auf die Kreisstraße 2107 treffend, von dort verläuft die Grenze Richtung Süden entlang der Waldkante des Pfuhschen Busches bis zur Saale und wechselt auf die Böschungskante des westlichen Saaleufers. Die Südgrenze schließt die Gehölzgruppe und die Ackerflächen des Zinkenbuschs sowie die Alt- und Nebengewässer der Saale mit ein, folgt dann der Straße Richtung Plötzkau bis zum Abzweig, verläuft in Richtung Norden bis zum nächsten Abzweig und folgt dem Feldweg bis zur Waldkante der Kleinen Aue und weiter in Richtung Norden bis zum Altgewässer. Die Westgrenze verläuft südlich der Böschungskante der Alten Saale und entlang der Waldkante des Lesewitzer Buschs, des Mittelbuschs und der Großen Aue.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem FFH-Gebiet „Auenwälder bei Plötzkau“ (FFH0164) sowie dem Naturschutzgebiet „Auwald bei Plötzkau“ (NSG0082) und ist vom Landschaftsschutzgebiet „Saale“ (LSG0034BBG) sowie dem Naturpark „Unteres Saaletal“ (NUP0006) eingeschlossen.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: SPA0017,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 056.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 4 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines in der Überflutungsau der Saale gelegenen zusammenhängenden Hartholzauenwaldes südlich von Bernburg im Verbund mit Offenland und kleineren Altwässern, insbesondere für Mittelspecht, Rot- und Schwarzmilan,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:
Bruchwasserläufer (Tringa glareola), Eisvogel (Alcedo atthis), Fischadler (Pandion haliaetus), Grauspecht (Picus canus), Kornweihe (Circus cyaneus), Kranich (Grus

grus), Merlin (*Falco columbarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorente (*Aythya nyroca*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*),

2. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Grauwammer (*Emberiza calandra*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Hohлтаube (*Columba oenas*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. kein Befahren der Alten Saale und des Lesewitzer Atlarmes.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 1. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere in ausreichender Tiefe zu vergraben oder für Seeadler unerreichbar und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
 1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
 2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (5) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
 1. kein Angeln am Lesewitzer Altarm und an der Alten Saale außerhalb der in Detailkarte 056 dargestellten Angelstrecken,
 2. kein Befahren der Alten Saale und des Lesewitzer Atlarmes.